

**LAND
SALZBURG**Verfassungsdienst
und
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/2/258-2022

Datum

21.06.2022

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die
Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts
in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG);
Stellungnahme

Bezug: 2022-0.372.830

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der Gesetzesentwurf sieht einen Zweckzuschuss des Bundes an die Länder mit dem Ziel vor, mittels Entgelterhöhungen eine bessere Bezahlung von Pflege- und Betreuungspersonal zu gewährleisten. Den Ländern sollen dazu für die Jahre 2022 und 2023 jeweils bis zu 260 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Dass der Bund die Länder in Form von Zweckzuschüssen unterstützt, um Pflege- und Betreuungsberufe attraktiver zu machen und so dem sich ausweitenden Personalnotstand zu begegnen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Land Salzburg kommt jedoch nicht umhin, den aktuellen Gesetzesentwurf sowohl aus rechtlicher als auch aus verwaltungsorganisatorischer Sicht zu kritisieren und hält eine Umsetzung auf Landesebene in der derzeit angedachten Form weder für zielführend noch durchführbar. Dies lässt sich wie folgt darlegen:

- Fragliche Zielausrichtung und wenig Anreiz auf Basis der zur Verfügung gestellten Mittel

Die vom Bund in Aussicht gestellten Gelder sollen dazu dienen, mittels Entgelterhöhungen eine bessere Bezahlung von Pflege- und Betreuungspersonal zu gewährleisten. Der Gesetzesentwurf gilt als Teil der Pflegereform, deren oberstes Ziel es sein muss, das Angebot im Bereich der Pflege auch in Anbetracht der demografischen Entwicklungen dauerhaft sicherzustellen. Gerade in der Langzeitpflege liegt das Problem dabei aktuell maßgeblich in der hohen Arbeitsverdichtung aufgrund des bestehenden Personalmangels und wird sich die Situation ohne Gegensteue-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

rung künftig noch massiv verschärfen. Personalgewinn wird man aber nicht über eine bessere Entlohnung der bereits im Pflegeberuf aktiven Personen erwirken, sondern bedarf es dazu anderer Maßnahmen, etwa solche zur Attraktivierung der Pflegeausbildung oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an sich. Das geplante Gesetz ist daher nur bedingt geeignet, die Ziele der Pflegereform zu erreichen.

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass ein höheres Entgelt dazu beiträgt, den Pflegeberuf attraktiver zu machen. In Anbetracht der verfügbaren Summen ist davon aber nicht wirklich auszugehen. Die Zweckzuschüsse sollen nach § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 aufgeteilt, das heißt nach dem Wohnbevölkerungsschlüssel vergeben werden. Für das Land Salzburg sind das aus aktueller Sicht 6,272 %, somit ca. 16 Millionen Euro pro Jahr. Diese Gelder sollen dem Pflege- und Betreuungspersonal von Krankenanstalten gemäß § 2 Abs 3 KAKuG, teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege, mobilen Betreuungs- und Pflegediensten, mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit sowie Kureinrichtungen, somit einer Vielzahl an Personen zugutekommen. Auf die Landesebene und die Anzahl der Bediensteten im Bereich der Pflege heruntergebrochen (schätzungsweise 2.500 Beschäftigte im Land Salzburg allein in der Langzeitpflege), werden mit den Zweckzuschüssen somit nur geringe Gehaltserhöhungen finanzierbar sein, die kaum Menschen dazu veranlassen werden, allein deshalb in den Pflegeberuf zu wechseln. Die Schlagkraft des Gesetzes ist somit stark in Zweifel zu ziehen.

Auch im Detail ist der Entwurf, wie nachfolgend dargestellt, aber in vielerlei Hinsicht zu bemängeln.

- Unklare Zielvorgaben und schwierige Verhandlungsbasis

Ein wesentliches Problem des Entwurfs stellen die unklaren Zielvorgaben für die Verwendung der Gelder und deren schrittweise Prüfung bei Vorausleistungspflicht der DienstgeberInnen dar. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder soll dem Gesetzesentwurf zufolge im Mai 2023 erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Länder dem Bund bis zum 31.3.2023 entgeltgestaltende Vorschriften vorlegen, die die DienstgeberInnen zur Zahlung von Entgelterhöhungen verpflichten und eines der im Gesetz (§ 4 Abs 2) explizit genannten Ziele verfolgen, nämlich bestehende Gehaltsunterschiede zwischen Menschen in derselben Tätigkeit, aber unterschiedlichen Gehaltsordnungen oder Kollektivverträgen zu mindern oder Mehrleistung und höhere Verantwortung aufgrund der Verschiebung von Aufgaben abzugelten.

Diese Voraussetzungen werden vom Bund nicht bei der Auszahlung, sondern erst im Nachhinein, im Zuge der Abrechnung mit den Ländern, überprüft. Der Bund zahlt somit vorab einen Zweckzuschuss an die Länder, die diesen zur Erstattung der Kosten der DienstgeberInnen für Entgelterhöhungen von Pflege- und Betreuungspersonal verwenden. Die DienstgeberInnen sind vorleistungspflichtig, müssen also die Gehaltserhöhungen zunächst auszahlen und damit vorfinanzieren. Erst im Nachhinein erfolgt eine Erstattung durch das Land. Das Land hat dabei zu prüfen, ob mit den der Gehaltserhöhung zugrundeliegenden entgeltgestaltenden Vorschriften Ziele nach § 4 Abs 2 verwirklicht werden. In der Folge prüft dies im Rahmen der Abrechnung, die einmalig im Jahr 2024 erfolgen soll, auch noch der Bund. Stellt sich dabei heraus, dass Mittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden, sind diese dem Bund zurückzuzahlen. Das Problem: die in § 4 Abs 2 formulierten Ziele sind unklar und stark auslegungsbedürftig.

Insbesondere das Ziel der Verminderung von Gehaltsunterschieden erscheint praktisch nicht fassbar, da allein schon nicht klar ist, an welchem Standard man sich dabei orientieren soll.

Kollektivverträge, Satzungen, dienstrechtliche Vorschriften müssten dazu jeweils in Relation gesetzt und eine konkrete Ausgestaltung wohl als Maßstab definiert werden. Hier eine Linie zu finden, erscheint in Anbetracht der Vielzahl an Verhandlungspartnern sowie der Kürze der Zeit, innerhalb der entsprechende Regelungen erarbeitet und vorgelegt werden müssen, nicht umsetzbar. Um den Zielvorgaben entsprechende Lösungen zu finden, wäre eine Abstimmung auf Ebene des Landes, der Gemeinden sowie der Kollektivvertragspartner unter Einbindung aller Träger von Krankenanstalten, Einrichtungen der Langzeitpflege, der Behindertenarbeit, der mobilen Betreuungs- und Pflegedienste und nicht zuletzt auch der Kuranstalten erforderlich. Dabei werden unterschiedlichste Interessen mit einfließen, da schon allein die Bedarfslage je nachdem, in welchem Bereich Pflegekräfte eingesetzt werden, differiert und unterschiedliche Gehaltssysteme - man denke nur an Systeme, die nach dem Senioritätsprinzip funktionieren, und an solche, die auf bereits höheren Einstiegsgehältern aufbauen - existieren, die nicht ohne weiteres aufeinander abgestimmt werden könnten. Welche Rolle hier das Land bei den Verhandlungen einnehmen soll und - insbesondere im Rahmen von Kollektivvertragsverhandlungen - überhaupt einnehmen kann, ist nicht geklärt. Nicht in jedem Fall sitzt das Land, auch wenn es letztlich Geldgeber ist, als Verhandlungspartner mit am Tisch. Und selbst wenn eine entsprechende Einigung zustande käme, entstünde damit keine nachhaltige Lösung, da auch bei einem vorübergehenden Angleich der dienstrechtlichen Vorschriften diese je nach Interessenlage der involvierten Stellen jederzeit wieder geändert werden könnten. Wie komplex die Ausgangslage ist, zeigt sich schon darin, dass im Land Salzburg etwa 50 % der Beschäftigten im Bereich der Langzeitpflege öffentlich Bedienstete sind, der Rest unterliegt diversen Kollektivverträgen.

Auch das Ziel, Mehrleistung und höhere Verantwortung aufgrund der Verschiebung von Aufgaben abzugelten, ist nicht unproblematisch. Es bezieht sich laut Materialien auf die Kompetenzerweiterungen von DGKPs und Pflegeassistenten, die im Zuge der GuKG-Novelle zu regeln sind. Derzeit befindet sich zwar auch eine GuKG-Novelle in Begutachtung, diese umfasst aber nur einen kleinen Bereich der geforderten Kompetenzerweiterungen. Selbst wenn die noch offenen Forderungen mit weiteren Novellen eingeführt würden, ist der Zweckzuschuss lediglich für die Jahre 2022 und 2023 (allenfalls 2023 und 2024) vorgesehen und müssen die entsprechenden entgeltgestaltenden Vorschriften bis Ende März 2023 vorgelegt werden, sodass die Finanzierung der Kompetenzerweiterungen deren gesetzlicher Umsetzung quasi „voraussetzt“.

Unklare Zielformulierungen erschweren darüber hinaus eine Rechtfertigung der Leistungsgewährung nach außen, was insbesondere dann problematisch wird, wenn Entgeltzahlungen unterschiedlich hoch ausfallen und dies für die Betroffenen nicht eindeutig nachvollziehbar begründet werden kann. Die Wirkung, die das Gesetz erzielen möchte, wird damit aufgeweicht.

- Zu wenig Fokus auf der Langzeitpflege

Gerade im Bereich der Langzeitpflege werden sich darüber hinaus eher selten Verschiebungen von Aufgaben und eine damit einhergehende, höhere Verantwortung als Grund für die Entgelterhöhung finden lassen, da sich der Personalmangel hier vor allem im Assistenzbereich niederschlägt. Anders ist dies im Akutbereich, wo es diverse Spezialisierungen gibt. Insofern sind die Möglichkeiten, Entgelterhöhungen im Sinne der Zielsetzung des Gesetzesvorhabens zu rechtfertigen, in der Langzeitpflege wesentlich eingeschränkter als im Akutbereich, was zeigt, dass der Entwurf der prekären Personalsituation in der Langzeitpflege zu wenig Rechnung trägt.

- Vorleistungspflicht: Kostenrisiko für Träger und Land

Sind die Ziele unklar formuliert und müssen die DienstgeberInnen in Vorleistung gehen, bevor geprüft wird, ob die zugrundeliegenden Regelungen die entsprechenden Anforderungen erfüllen, wird dies darüber hinaus auch von Trägerseite auf entsprechenden Widerstand stoßen. Kleinere Träger werden dabei schon Probleme haben, die Vorleistung überhaupt zu finanzieren, auch wenn sie die Kosten später ersetzt bekommen. Ein wesentliches Risiko besteht dabei auch für das Land. Hat dieses die Zweckzuschüsse bereits ausbezahlt, kommt der Bund jedoch im Rahmen der Abrechnung zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten entgeltgestaltenden Vorschriften nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 entsprechen, ist das Land verpflichtet, die dafür vergebenen Zweckzuschüsse zurückzuzahlen. Es wird dabei schwerlich selbst die bereits ausgezahlten Gelder von den Trägern zurückholen können. Grundsätzlich denkbar wäre zwar die Verknüpfung der Kostenerstattung mit einer Rückzahlungsverpflichtung der Träger für den Fall, dass der Bund die Finanzierung nicht genehmigt. Rein faktisch wird die Rückzahlung aber für viele Träger (man denke nur an kleine Vereine im Bereich der Hauskrankenpflege) aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in Frage kommen. Eine Überwälzung der Rückforderung auf das Personal scheidet jedenfalls aus, da die Gehaltserhöhung auf einer rechtlichen Grundlage basieren muss, die die Dienstgeber zur Zahlung verpflichten und den Beschäftigten demnach einen Rechtsanspruch einräumen.

- Kostenrisiko für das Land aufgrund der Gestaltungsfreiheit der Verhandlungspartner

Die Regelungen betreffend Gehaltserhöhung werden von den Kollektivvertragspartnern ausverhandelt bzw basieren (im Fall öffentlicher Dienstgeber) auf dienstrechtlichen Vorgaben der Gebietskörperschaften. Sofern das Land nicht selbst Dienstgeber ist, ist es nicht Verhandlungspartner und kann damit, zumindest aus rechtlicher Sicht, keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Regelung zur Entgelterhöhung nehmen. Das Land entscheidet damit grundsätzlich auch nicht über das Ausmaß der Entgelterhöhung. Eine Deckelung für die Erstattung von Entgelterhöhungen ist im Zweckzuschussgesetz nicht vorgesehen. Findet das Land mit dem Zweckzuschuss des Bundes nicht das Auslagen, soll aber eine volle Kostenerstattung erfolgen, hätte das Land gegebenenfalls Entgelterhöhungen abzufedern, ohne auf deren Ausgestaltung Einfluss nehmen zu können. Dass mit allen Verhandlungspartnern eine Lösung erarbeitet werden kann, auf deren Basis Entgelterhöhungen den vom Bund zugewiesenen Betrag ausschöpfen, jedoch nicht übersteigen, ist in Anbetracht der Vielzahl an Verhandlungspartnern unrealistisch. Fraglich ist, ob das Land hier selbst, etwa im Rahmen von Förderrichtlinien, eine Deckelung einziehen bzw. eine Rückerstattung bloß anteilmäßig bis zum Ausschöpfen des Zweckzuschusses vorsehen kann, da ansonsten ein hohes, nicht akzeptables Risiko vorab nicht kalkulierbarer Kosten entsteht. Rechtlich wäre dies allenfalls möglich, die Mehrkosten der Maßnahmen blieben dann aber an den Trägern hängen, die diese vielfach nicht werden stemmen können. Eine Lösung in Form einer Deckelung scheidet de facto somit aus. Den Materialien zufolge soll die Maßnahme zu 100 % vom Bund finanziert werden, was aber eben in Anbetracht der Gestaltungsfreiheit vor allem der Kollektivvertragspartner nicht garantiert ist.

- Zweckzuschuss für regelmäßige Entgeltbestandteile - Problem der künftigen Finanzierung und der rechtlichen Umsetzung auf Landesebene

Die Gehaltserhöhungen sind den Materialien zufolge als regelmäßige Entgeltbestandteile gedacht, somit nicht als einmalige Leistung, sondern als auch künftig zustehender Teil des Gehalts. Auch das ist aus Sicht von Abteilung 3 in zweierlei Hinsicht problematisch:

Erstens ist der Zweckzuschuss des Bundes lediglich für zwei Jahre vorgesehen. Stellt der Bund danach keine Gelder mehr zur Verfügung, ist nicht anzunehmen, dass die Dienstgeber selbst die

Mehrkosten tragen werden. Die Länder werden somit gezwungen sein, die Finanzierung zu übernehmen, wollen sie das Ziel der langfristigen Attraktivierung der Pflegeberufe nicht konterkarieren. Zum einen wird eine Rücknahme der Gehaltserhöhungen nicht zu rechtfertigen sein, zum anderen zielt das Gesetz ja gerade darauf ab, diese Entgeltbestandteile - im Rahmen von Kollektivverträgen, Satzungen oder sonstigen dienstrechtlichen Vorschriften - rechtlich auf Dauer zu verankern, somit einen Rechtsanspruch vorzusehen. Man kann nicht davon ausgehen, dass die Träger die dabei entstehenden Mehrkosten in Zukunft selbst übernehmen werden bzw. überhaupt übernehmen können. De facto wird den Ländern damit künftig ein Finanzierungssystem des Bundes aufgezwungen, bei dem ihnen selbst kaum Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. Das ist von Länderseite entschieden abzulehnen.

Problematisch erweist sich die Ausgestaltung des Zweckzuschusses als Abgeltung regelmäßiger Entgeltbestandteile aber vor allem auch im Hinblick auf die Finanzierung der Langzeitpflege nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG). Im Land Salzburg werden sowohl die geschlossene Sozialhilfe als auch die Hauskrankenpflege als eine Form der Sozialen Dienste über ein Tarifsysteem finanziert, das auch die laufenden Personalkosten beinhaltet (§ 17, § 22 Abs 6 S.SHG). Dabei handelt es sich grundsätzlich um abschließende Regelungen. Hier müsste erst eingehend geprüft werden, ob die Gewährung weiterer Leistungen in Form von Zweckzuschüssen rechtlich - allenfalls auch vor dem Hintergrund möglicher strafrechtlicher Konsequenzen - überhaupt zulässig wäre und kann davon keinesfalls mit Sicherheit ausgegangen werden. Sollen die Entgelterhöhungen dauerhaft vom Land finanziert werden, wird man überdies nicht umhinkommen, das Tarifsysteem anzupassen.

- Unklarer Regelungsinhalt der Pro-Kopf-Zahlung im Falle nicht rechtzeitiger Einigung der Kollektivvertragspartner

Für den Fall, dass keine rechtzeitige Einigung der Kollektivvertragspartner zustande kommt - womit in Anbetracht der äußerst kurzen Frist bis zum 31.3.2023, wie bereits dargelegt, gerechnet werden muss - wird im Gesetz zwar vorgesorgt. Die Länder können in diesem Fall gemäß § 4 Abs 3 eine einmalige Zahlung pro Kopf an die betreffenden Träger direkt veranlassen. Einmalzahlungen wären für aus Sicht des Landes jedenfalls einfacher umsetzbar, stellen dieses aber ebenfalls vor - nicht zuletzt auch finanzielle - Herausforderungen in der Abwicklung. Auch die Bestimmung zur Einmalzahlung ist zudem unklar. Sie nimmt lediglich Bezug auf die Einigung der Kollektivvertragspartner, nicht aber auf nicht rechtzeitig zustande gekommene dienstrechtliche Vorschriften des Bundes, der Länder oder der Gemeinden. Fraglich bleibt damit, wie vorzugehen ist, wenn entweder zwar auf Kollektivvertragsebene eine Einigung erzielt werden konnte, die Gebietskörperschaften mit ihren Regelungen jedoch säumig sind, oder kollektivvertragliche Regelungen nur vereinzelt, jedoch nicht für alle in Frage kommenden Kollektivverträge rechtzeitig vorgelegt werden. In ersterem Fall kann es dem Gesetzeswortlaut zufolge offenbar zu keiner Pro-Kopf-Auszahlung kommen, sondern würden wohl die grundsätzlichen Regelungen zur Kostenerstattung greifen. Die säumigen Gebietskörperschaften als Dienstgeber wären jedoch von der Gewährung des Zweckzuschusses ausgenommen, da dieser ja an die rechtzeitige Vorlage der entgeltgestaltenden Vorschriften bis 31.3.2023 geknüpft ist. Für den Fall, dass kollektivvertragliche Regelungen nur vereinzelt zustande kommen, sind zwei Vorgehensweisen denkbar: 1. Man interpretiert § 4 Abs 3 dahingehend, dass unter der rechtzeitigen Einigung der Kollektivvertragspartner eine Einigung aller Partner zu verstehen ist und es bereits dann zu einer Einmalzahlung kommen kann, wenn nicht flächendeckend kollektivvertragliche Regelungen getroffen werden. Oder man legt die Bestimmung dahingehend aus, dass nur das gänzliche Fehlen einer Einigung die Anwendbarkeit des § 4 Abs 3 auslöst, was bedeutet, dass hinsichtlich jenem

Personal, das den rechtzeitig vorgelegten Kollektivvertragsregelungen unterfällt, Kostenerstattungen möglich sind, für alle anderen jedoch nicht. Die gesetzliche Bestimmung ist unausgereift und bedürfte einer Klarstellung, wobei die Problematik wiederum maßgeblich in der Kürze der Frist zur Ausarbeitung der entgeltgestaltenden Vorschriften sowie der unklaren Zielformulierung liegt.

- Problematische Vorgaben im Zusammenhang mit der Abrechnung:

Inhaltlich zu kritisieren sind auch die Regelungen zur Abrechnung mit dem Bund. § 5 Abs 2 Z 2 des Entwurfs verlangt für die Abrechnung eine schriftliche Bestätigung des Landes darüber, dass sämtliche Personen das ihnen gebührende erhöhte Entgelt vom Dienstgeber / der Dienstgeberin tatsächlich erhielten. Die Ausstellung einer solchen Bestätigung würde erfordern, dass das Land in jedem Einzelfall selbst zu überprüfen hätte, ob die Gelder auch tatsächlich ausbezahlt wurden. Dies ist schon allein aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unzumutbar. Die Vorlage einer solchen Bestätigung als Abrechnungsvoraussetzung erscheint daher unlauter und wäre nach zivilrechtlichen Maßstäben wohl nicht zu halten. Vorstellbar wäre maximal eine Vorgabe, wonach das Land von den jeweiligen Trägern eine Bestätigung über die tatsächliche Auszahlung des erhöhten Entgelts einzufordern und diese im Zuge der Abrechnung vorzulegen hat.

Unklar ist darüber hinaus auch, was mit der Wortfolge „samt den Nachweis für die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten“ in § 5 Abs 2 Z 2 lit a) zu verstehen ist. Die Formulierung lässt zum einen offen, welche Kosten konkret gemeint sind, zum anderen auch, in welcher Form diese darzustellen sind, ob etwa bezogen auf den einzelnen Bediensteten, einzelne Berufsgruppen etc. Bleiben derartige Aspekte im Vorfeld unklar, kann dies später beim Vollzug der Abrechnung zu enormen Problemen, Verzögerungen und damit zu einem nicht kalkulierbaren Vollzugaufwand kommen. Eine nähere Determinierung dieser Bestimmung wäre daher dringend geboten.

- Mehrkosten der Länder durch entstehenden Verwaltungsaufwand

Soweit schließlich in den Materialien ausgeführt wird, dass sich für die Länder bei der Umsetzung des EEZG keine Mehrkosten ergeben, ist dem entschieden entgegenzutreten. Von Länderseite wird jedenfalls mit einem wesentlichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Vorbereitung und Abwicklung der Auszahlungen an die Träger als auch für die Abrechnung mit dem Bund zu rechnen sein. Dies auch im Falle einer bloßen Einmalzahlung, umso mehr aber bei einer Umsetzung auf Basis von entgeltgestaltenden Regelungen nach den Vorgaben des Bundes. Nicht nur die Prüfung der Anträge und die spätere Abrechnung mit dem Bund werden hier personelle Ressourcen erfordern, sondern auch die Vorbereitung und allfällige Koordinierung der Verhandlungen. Die Höhe der damit verbundenen Kosten lässt sich aktuell, vor allem auch aufgrund der ungenauen Determinierung der gesetzlichen Bestimmungen, noch nicht beziffern, wird aber, nicht zuletzt auch wegen des Aufwandes der inhaltlichen Prüfung der einzelnen entgeltgestaltenden Vorschriften, erheblich sein. In jedem Fall wird man mit Personalaufwand für einen zusätzlichen Mitarbeiter in Vollzeit rechnen müssen. Die angedachte Ausgestaltung des Zweckzuschusses kann somit auch aus Kostengründen nicht befürwortet werden.

- Ergebnis

Im Ergebnis kann das Land Salzburg den vorgelegten Gesetzesentwurf in keiner Weise gutheißen. Freilich wird eine finanzielle Unterstützung des Bundes zur Attraktivierung der Pflege- und Betreuungsberufe begrüßt, die Vorgaben des Bundes müssen jedoch zweckmäßig, nachvollzieh-

bar und vor allem auf Verwaltungsebene umsetzbar sein, um auch eine entsprechende Wirkung entfalten zu können. Mit dem derzeitigen Gesetzesentwurf ist dies keinesfalls gewährleistet. Förderungsmaßnahmen müssen zudem an den richtigen Hebeln ansetzen, um die mit ihnen bezweckte Wirkung auch zu erreichen, das heißt insbesondere bei der Attraktivierung der Ausbildung zu Pflegeberufen und der Verbesserung der aktuellen Arbeitsbedingungen. Oberstes Ziel muss sein, das Angebot im Bereich der Pflege in Anbetracht der demografischen Entwicklungen dauerhaft sicherzustellen. Entgelterhöhungen für sich erscheinen jedenfalls nicht geeignet, um dem Personalmangel im Bereich der Pflege maßgeblich entgegenzuwirken.

Einige der angeführten Bedenken könnten allenfalls mittels einer entsprechend ausführlichen Richtlinie zur Umsetzung ausgeräumt werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
3. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail
4. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail
5. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail
6. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail
7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail
8. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail
9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail
10. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail
11. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
12. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail
13. Institut für Föderalismus, E-Mail
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu Zl 203-0/943/425-2022, Intern
15. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Franziskanergasse 5A, Postfach 527, 5020 Salzburg, zum E-Mail vom 21.6.2022 9:11 Markus Eisl, Intern